

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 7. Mai 2009

Nr. 56

Inhalt

Bekanntmachung über die Ausschreibung von zwei Übertragungskapazitäten des Hörfunks (Bremerhaven 103,40 MHz und Bremerhaven 90,70 MHz)	S. 487
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik“ an der Universität Bremen.	S. 487

Bekanntmachung über die Ausschreibung von zwei Übertragungskapazitäten des Hörfunks (Bremerhaven 103,40 MHz und Bremerhaven 90,70 MHz)

Vom 28. April 2009

Der Senat macht die nachfolgende Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bekannt:

Nach Maßgabe des Abschnittes 5 des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 71) werden die nachfolgend aufgeführten Hörfrequenzen zur Einleitung eines Zuordnungsverfahrens ausgeschrieben:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1) Name der Sendeanlage: | Bremerhaven |
| Sendefrequenz: | 103,40 MHz |
| Sendenorm: | System 4 |
| Standort: | Bremerhaven |
| Koordinaten: | 08 E 38 57 53 N 31 15 |
| max. wirks. Antennenhöhe: | 147 m |
| Polarisation: | H |
| max. Strahlungsleistung: | 27 dBW / 500 W |
| Azimut: | D |
| 2) Name der Sendeanlage: | Bremerhaven |
| Sendefrequenz: | 90,70 MHz |
| Sendenorm: | System 4 |
| Standort: | Bremerhaven |
| Koordinaten: | 08 E 38 57 53 N 31 15 |
| max. wirks. Antennenhöhe: | 127 m |
| Polarisation: | H |
| max. Strahlungsleistung: | 23 dBW / 200 W |
| Azimut: | D |

Weitere Auskünfte über die technischen Eigenschaften der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere der vollständige Satz der kennzeichnenden Merkmale sind (ggf. entgeltpflichtig) erhältlich bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hannover, Willestr. 2, 30173 Hannover.

Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und die Bremische Landesmedienanstalt. In dem Antrag auf Zuordnung sind die begehrte Übertragungskapazität, der begehrte tageszeitliche Umfang an Sendezeit und die begehrte Dauer der Zuordnung anzugeben. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in ihrem Antrag ferner anzugeben, für welches Programm sie die Übertragungskapazität nutzen werden. Die Anträge sind zu begründen.

Anträge sind innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung an die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen, Referat 11, Postfach 10 25 20, 28025 Bremen zu richten.

Bremen, den 28. April 2009

Der Senat

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik“ an der Universität Bremen

Vom 10. März 2009

Der Gemeinsam Beschließende Ausschuss für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik“ hat am 10. März 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen. Die Änderung erfolgte im Benehmen mit der senatorischen Behörde:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Berufspädagogik mit den Gewerblich-Technischen Wissenschaften Elektrotechnik-Informatik und Metalltechnik“ vom 17. Februar 2003 (Brem.ABl. 2006 S. 613), erhält folgende Fassung:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Text zu § 2 im Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“ wie folgt geändert:
„§ 2 Diplomgrad und Anerkennung des Lehramtsstudienganges für das Diplom“
2. Im Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“ der Prüfungsordnung erhält § 2 folgende Fassung:

„ § 2

Diplomgrad und Anerkennung des Lehramtsstudienganges für das Diplom

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad

„Diplom-Berufspädagogin“ oder
„Diplom-Berufspädagoge“,
abgekürzt „Dipl.-Berufspäd.“

verliehen. Je nach gewähltem Fach wird auf dem Zeugnis und der Urkunde die Fachrichtung ausgewie-

sen: „Gewerblich-Technische Wissenschaft¹ Elektrotechnik-Informatik“ oder „Gewerblich-Technische Wissenschaft¹ Metalltechnik“.

- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die erfolgreich abgelegte erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen für die berufsbildenden Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik als Diplomprüfung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass eine Mindestnote von 3,0 erreicht wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Gewerblich-Technische Wissenschaften bezeichnen die gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtungen.